



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 65 vom 15. Juli 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010

vom 27. Mai 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Juni 2020 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 27. Mai 2020 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Promotionsordnung genehmigt.

I.

Die Promotionsordnung der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

In der Regelung zu § 11 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Disputation kann auf Beschluss der Prüfungskommission und mit Zustimmung des Doktoranden oder der Doktorandin mit Unterstützung elektronischer Medien auch online durchgeführt werden. Diese Form der Durchführung ist im Protokoll gem. § 11 Abs. 4 zu vermerken unter Angabe der Örtlichkeiten, an denen sich die Mitglieder der Prüfungskommission aufgehalten haben und unter Angabe der bei dieser Durchführung genutzten elektronischen Medien bzw. Software.“

In der Regelung zu § 12 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

Sofern die Disputation gem. § 11 Abs. 5 durchgeführt wurde, kann diese nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission gleichfalls mit Unterstützung elektronischer Medien und online durchgeführt werden. Für die Dauer dieser nichtöffentlichen Beratung ist die Doktorandin oder der Doktorand von der online-Übertragung auszuschließen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 15. Juli 2020
Universität Hamburg